



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/034/2023	
Sitzung am 24.07.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 4 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Park Hasengärtlestraße,, Aulendorf</p> <p>1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen</p> <p>2. Feststellungsbeschluss</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Park-Hasengärtlestraße“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen.</p> <p>In der Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2023 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Park-Hasengärtlestraße“ in der Fassung vom 08.03.2023. 2. Mit diesem Entwurf wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. <p>Erfordernis der Planung/Standortalternativen</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV - Park Hasengärtlestraße".</p> <p>Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Bauleitplanung soll auch dazu beitragen, den globalen Klimaschutz zu fördern. Dies kann im Wesentlichen dadurch erfolgen, dass der CO₂-Ausstoß insgesamt verringert wird. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, den bundesweiten Energiebedarf künftig durch regenerative Energien decken zu können. Die Stadt Aulendorf möchte die Entwicklung regenerativer Energien fördern und unterstützen. Das vorliegende Plangebiet eignet sich aufgrund seiner Topographie, seines Zuschnittes und seiner Lage (ausreichende Erschließung, geringe Einsehbarkeit) sehr gut für eine Bebauung mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>In der „Alternativenprüfung Freiflächenphotovoltaik Aulendorf“ des Büros Planstatt Senner GmbH wird die vorliegende Fläche als „geeignet“ eingestuft. Es liegen keine Konflikte mit den räumlichen Kriterien vor.</p> <p>Anhörung Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.03.2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.04.2023 bis 19.05.2023 statt.</p> <p>Folgende wesentlichen Stellungnahmen sind im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Beteiligung eingegangen. Im Detail wird auf den beigefügten Abwägungsvorschlag verwiesen.</p>			

Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes "PV-Park Hasengärtlestraße" der Stadt Aulendorf umfasst entgegen den bisherigen Planungen im Bereich der Flurstücke Nr. 1594, 1595, ggf. 1592 (Gmkg. Aulendorf) Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Mit den vorliegenden Planungen wurde ein kleiner Teilbereich des ca. 9.000 m² großen Waldbestands mit in den Planungsbereich aufgenommen. Darüber hinaus grenzt dieser unmittelbar an den Geltungsbereich der geplanten "Freiflächen-Photovoltaikanlage" an. Insofern werden durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche/-fachliche Belange direkt berührt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "PV-Park Hasengärtlestraße" Wald im Sinne von § 2 LWaldG liegt. Im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Wald als "Flächen für Wald" und im Flächennutzungsplan als „Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage“ dargestellt (vgl. Abb. 1.2). Insofern besteht diesbezüglich eine Unstimmigkeit zwischen den Darstellungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan

Der strukturreiche Waldbestand fällt in Richtung Süden leicht ab und setzt sich überwiegend aus Laubbäumen zusammen. In Teilbereichen sind kleinere Fehlstellen zu erkennen. Das Plangebiet für die "Freiflächen-Photovoltaikanlage" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,14 ha und wird aktuell land- und forstwirtschaftlich genutzt. Laut Landesentwicklungsplan gehört die Stadt Aulendorf zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Mit einem Waldanteil von 30,4 % weist sie im landesweiten Vergleich ein geringeres Bewaldungsprozent auf (Landesdurchschnitt 37,8%).

a. Wald gem. § 2 LWaldG ("Flächen für Wald") innerhalb des Bebauungsplans

Bezüglich der im Bebauungsplan dargestellten "Fläche für Wald" weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB Wald im Bebauungsplan zwar festgesetzt werden kann, allerdings muss diese Festsetzung städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. Letzteres ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen dürfen für Waldflächen wegen der Sperrwirkung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB keine landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Bepflanzungsvorgaben festgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund raten wir, die dunkelgrün dargestellte "Fläche für Wald" aus der Bebauungsplanabgrenzung herauszunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme zum nördlich angrenzenden Waldbestand wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird in diesem Bereich zurückgenommen. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die übrigen Anmerkungen aus der Stellungnahme behandelt.

b. Wald gem. § 2 LWaldG, der im Flächennutzungsplan mit einer anderen Nutzungsart ("Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt wird

Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzungsart (hier: "Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt oder festgesetzt werden, ist nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich. Im vorliegenden Fall kann bereits darauf verwiesen werden, dass die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und eine Waldumwandlungserklärung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Aus diesem Grund ist die vorhandene Waldfläche von der Überplanung durch eine "andere Nutzungsart" auszusparen

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird zurückgenommen, so dass sich der Wald außerhalb der Bauleitpläne befindet. Eine Waldumwandlung ist nicht beabsichtigt.

c. Waldabstand

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass der Waldabstand aktuell nur mit ca. 5 m berücksichtigt wurde. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben die Forstbehörden angeregt, mit baulichen Anlagen (hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dies wird seitens der höheren Forstbehörde nochmals ausdrücklich bekräftigt. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche

Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Zudem hat dies für den angrenzenden Grundstücks- und Waldeigentümer erhöhte Aufwendungen zur Folge (u.a. angepasste Waldrandpflege, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Wir betonen deshalb dies in den weitergehenden Planungen durch die Einhaltung des Waldabstandes zu berücksichtigen und in den Unterlagen/Karten entsprechend darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme zum Waldabstand wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird zurückgenommen, so dass der Waldabstand eingehalten wird. Es erfolgt keine Planänderung.

Landratsamt Ravensburg, Forst

Im nördlichen Bereich des Flurstück Nr. 1494 befindet sich eine Waldfläche, welche im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Offenbar soll für diese Fläche eine Änderung in die Nutzungsart "Erneuerbare Energie" erfolgen. Hierzu wird folgendes aufgeführt: "Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft die höhere Forstbehörde unbeschadet der Bestimmungen des § 8, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 9 vorliegen." (§ 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG)). Uns ist nicht bekannt, dass ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung bei der unteren Forstbehörde eingegangen ist. Sollte die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bauleitplan nicht genehmigt werden (§ 10 Abs. 2 Landeswaldgesetz).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme zur Waldfläche innerhalb des Geltungsbereiches wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird in diesem Bereich zurückgenommen, so dass sich die Waldfläche außerhalb befindet. Eine Waldumwandlung ist nicht beabsichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 08.03.2023 zu eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 10.07.2023. Die Änderungen beschränken sich auf die Rücknahme des Geltungsbereiches sowie redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV- Park Hasengärtlestraße" in der Fassung vom 10.07.2023 wird festgestellt.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag in der Fassung vom 10.07.2023

Änderung des Flächennutzungsplanes, Planteil in der Fassung vom 10.07.2023

Änderung des Flächennutzungsplanes, Textteil in der Fassung vom 10.07.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 02.11.2022

Beschlussauszüge für

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 14.07.2023